



Münster Practice and Policy: Zeitgemäße Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Nicht nur fair, sondern auch tragbar für den
Bundshaushalt

Ausgabe 1

Zeitgemäße Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Nicht nur fair, sondern auch tragbar für den Bundeshaushalt

- Die steuerrechtliche Vorgabe, Pensionsrückstellungen mit sechs Prozent abzuzinsen, bürdet den Unternehmen höhere Lasten für die betriebliche Altersvorsorge auf, als wenn sie diese mit dem jährlich angepassten handelsrechtlichen Zinssatz abzinsen könnten.
- Die Politik sperrt sich mit dem Hinweis, eine solche Umstellung würde 22 Mrd. Euro Mindereinnahmen verursachen. Ein wenig Zinseszinsrechnung zeigt: Die tatsächlichen Belastungen für den Fiskus lägen bei etwa 2 Mrd. Euro.
- Das Thema ist brisant: Es geht nicht nur um eine ungerechtfertigt hohe Besteuerung der Unternehmen in der Gegenwart, sondern auch um eine richtungsweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Unstrittig ist, dass betriebliche Renten eine wichtige dritte Säule bei der Zukunftssicherung im Alter sind. Aber viele Unternehmen fühlen sich vom Staat schlecht behandelt: Pensionsrückstellungen sind steuerrechtlich mit sechs Prozent zu verzinsen – das gilt seit 1981, als ob sich in der Zwischenzeit bei den Zinsen nichts verändert hätte.

Der für die Besteuerung relevante Zinssatz liegt deutlich über dem jährlich von der Bundesbank bekannt gegebenen handelsrechtlichen Zins (derzeit 3,86 Prozent) und weit über dem einer zehnjährigen Bundesanleihe (rund ein Prozent). Die Folge: Da die Rückstellung steuermindernd auf den zu versteuernden Gewinn angerechnet wird, zahlen die Unternehmen derzeit mehr Steuern, als sie es bei einer zeitgemäßen Abzinsung ihrer Pensionsrückstellung tun müssten. Auch hier ist der Fiskus ein Profiteur der EZB-Zinspolitik. Die Unternehmen sehen sich im internationalen Wettbewerb benachteiligt.

Der Finanzminister schätzt natürlich den Status quo und verweist auf hohe Steuerausfälle in Höhe von rund 22 Mrd. Euro, sollte eine Abzinsung nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig sein. Allerdings: Wie Finanzexperten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster berechnet haben, ist dies nur der einmalige Liquiditätseffekt einer Steuerrechtsänderung. Maßstab für eine sachgerechte Beurteilung der über die Zeit verteilten Effekte ist der Barwert des Zinsaufwands, der für die Überbrückung der temporären Mindereinnahmen zu leisten ist. Wenn der

Finanzminister das Belastungsprofil über 15 Jahre zum gegenwärtigen Zinssatz einer Bundesanleihe von rund einem Prozent glätten kann, dann liegen die tatsächlichen Ausfälle bei lediglich gut 2 Mrd. Euro.¹

Entscheidend für das Verständnis: Die Rückstellungshöhe (Barwert der Pensionszusage) ist - unabhängig vom Zinssatz - am Ende der Berechnungsperiode jeweils gleich hoch. Die unterschiedlichen Zinssätze verändern jedoch die Einzahlungen im Zeitverlauf: Beim höheren Zinssatz von sechs Prozent sind die Zuführungen zu den Rückstellungen im späteren Verlauf höher. Der niedrigere, aber derzeit viel realistischere handelsrechtliche Abzinsungssatz führt im Vergleich dazu zu zeitlich früheren Rückstellungen. Dadurch entsteht ein Steuerstundungseffekt. Die Kosten der Finanzierung dieses Steuerstundungseffektes – die Zinszahlung auf eine dementsprechende Bundesanleihe – stellen die tatsächlichen Kosten der Zinsanpassung bei Pensionsrückstellungen an den handelsrechtlichen Zinssatz dar.

Bei einem erwarteten Finanzierungsüberschuss im Bundeshaushalt allein in 2018 von deutlich über 20 Mrd. Euro sollte der Finanzminister sich nicht scheuen, etwas für die Steuerentlastung von Unternehmen zu tun. Dies umso mehr, als er vom Schuldenmanagement von der EZB-Zinspolitik so deutlich profitiert.

Das Risiko einer unterlassenen Zinsanpassung besteht für den Fiskus darin, dass die Anpassung möglicherweise vom Verfassungsgericht erzwungen wird. Das Finanzgericht Köln hat einen entsprechenden Fall eines Unternehmens vorgelegt, das wegen der steuerrechtlichen Verzinsungsregelung einen Steuersatz von 97 Prozent auf sein handelsrechtliches Ergebnis zahlen müsste.

¹ Die detaillierte Barwertberechnung einschl. der gemachten Annahmen stellen die Autoren auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Münster, den 13. Dezember 2018

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Universitätsstraße 14-16
48143 Münster

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Wolfgang Berens

Telefon: 0251 83 22017

Email: wolfgang.berens@wiwi.uni-muenster.de

Prof. Dr. Aloys Prinz

Telefon: 0251 83 22821

Email: alloys.prinz@wiwi.uni-muenster.de

<http://www.wiwi.uni-muenster.de/mpp>

Der Inhalt des Textes repräsentiert die persönliche Meinung der Autoren und stellt nicht zwingend den Standpunkt der Westfälischen Wilhelms-Universität beziehungsweise der ihr angehörenden Wissenschaftler dar.